



Urabstimmungsreglement

Stand: 24.02.2011

A. ALLGEMEINES

Begriff

Art. 1¹

Die Urabstimmung ist die schriftliche Abstimmung aller an der Universität immatrikulierten und der StudentInnenschaft SUB angehörigen Studierenden.

Stimmberechtigung

Art. 2²

Stimmberechtigt ist, wer im Zeitpunkt der Stimmgabe als Studierender an der Universität Bern immatrikuliert ist und Mitglied der StudentInnenschaft SUB ist.

Arten der
Urabstimmung

Art. 3³

Die Urabstimmung kann als Urnenabstimmung, brieflich oder elektronisch durchgeführt werden. Der StudentInnenrat entscheidet über die Art der Urabstimmung mit einfachem Mehr.

Fristenablauf

Art. 4

Für den Fristenlauf gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, insbesondere die Bestimmung von Art. 77 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 und Art. 78 sowie des Bundesgesetzes über den Fristenlauf an Samstagen vom 21.6.1963.

Die dreissigtägigen Fristen in Art. 6 und 13 sowie die zwanzigtägigen in Art. 23 werden durch die Semesterferien unterbrochen und beginnen am Montag der zweiten Woche des nächsten Semesters wieder von vorne zu laufen.

B. FÄLLE DER URABSTIMMUNG

Referendum und
Initiative

Art. 5

Zur Urabstimmung gelangen Referendums- und Initiativbegehren.

Art. 6⁴

Referendumsbegehren benötigen 500 Unterschriften.

Sie können Reglements- und Statutenänderungen durch den SR

¹ So geändert vom SR am 07.05.2009

² So geändert vom SR am 07.05.2009

³ So geändert vom SR am 07.05.2009

⁴ So geändert vom SR am 07.05.2009

sowie alle Beschlüsse der GV ausser Verabschiedungen von Resolutionen betreffen.

Die Unterschriften sind innert 30 Tagen seit den anfechtbaren Beschlüssen des SR und der GV beim Vorstand der StudentInnenschaft einzureichen.

Art. 7⁵

Initiativen benötigen 750 Unterschriften.

Sie können nur zur Änderung der Statuten ergriffen werden.

Werden mehrere verschiedene Materien zur Änderung der Statuten vorgeschlagen, so hat jede derselben den Gegenstand eines besonderen Initiativbegehrens zu bilden.

Materien, welche Gegenstand eines Beschlusses des SR oder der GV waren, gegen den das Referendum nicht ergriffen wurde, können im gleichen Semester nicht mehr Gegenstand einer Initiative sein.

C. ZUSTANDEKOMMEN DES REFERENDUMS UND DER INITIATIVE

Ankündigung des Referendums

Art. 8

1 Innert 5 Tagen nach der Reglements- oder Statutenänderung durch den SR bzw. dem Beschluss der GV muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden, dass gegen die Änderung bzw. den Beschluss das Referendum ergriffen wird.

2 Nach Ablauf dieser Frist tritt andernfalls der Beschluss gemäss Publikationsreglement Art. 2 in Kraft und kann vollzogen werden.

Unterschriftenbogen

Art. 9⁶

1 Die Unterschriftenbogen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung als Urabstimmungsbegehren
- b) Angaben der Gruppierung oder der verantwortlichen InitiantInnen, welche die Unterschriftensammlung ergreifen.
- c) Über den Kolonnen mit den Unterschriften: „Die Unterschriften haben eigenhändig und nicht mit Bleistift zu erfolgen.“
- d) In den Kolonnen sind folgende Angaben vorzusehen: Matrikelnummer, Vorname, Name, Unterschrift.

2 Die Unterschriftenbogen für das Referendum haben überdies folgende Angaben zu enthalten:

- a) Die Bezeichnung als Referendum
- b) Wiedergabe des der Urabstimmung zu unterbreitenden Beschlusses.
- c) Die Formulierung des Urabstimmungsbegehrens: „Die unterzeichneten, gegenwärtig an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden, verlangen, dass der SR-Beschluss (GV-Beschluss) vom... betreffend... der

⁵ So geändert vom SR am 07.05.2009

⁶ So geändert vom SR am 07.05.2009

Urabstimmung unterbreitet werde.“

3 Die Unterschriftenbogen für die Initiative haben überdies folgende Angaben zu enthalten:

a) Die Bezeichnung als Initiative.

b) Die Formulierung des Urabstimmungsbegehrens "Die unterzeichneten, gegenwärtig an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden verlangen, dass folgende Statutenänderung der Urabstimmung unterbreitet werde:...(formulierter Entwurf)".

4 Alle Angaben müssen sich auf der Vorderseite des Unterschriftenbogens befinden.

Weder auf der Vorder- noch auf der Rückseite dürfen weitere Angaben gemacht werden. Ausgenommen davon ist ein Vermerk, an wen die Unterschriftenbogen einzusenden sind.

Die Unterschriftenbogen haben ein Format von mindestens A 6 maximal A 4 aufzuweisen

Art. 10

Die Initianten drucken die Unterschriftenbogen.

Die gedruckten Unterschriftenbogen können dem Vorstand der SUB zur Vorprüfung unterbreitet werden, der den Initianten innert 1 Tag die Gültigkeit des Referendums bzw. der Initiative mit den geprüften Unterschriftenbogen zuzusichern hat.

Die Übergabe der gesammelten Unterschriften ist dreifach zu beurkunden. Der Initiant hat Anspruch auf eine Ausfertigung, die zweite geht an die Präsidentin/den Präsidenten des SR, die dritte bleibt beim Vorstand.

Suspensivwirkung
des Referendums

Art. 11

Die Ankündigung eines Referendums (Art. 8) bewirkt, dass der GV-Beschluss bis nach Ablauf der Frist zur Unterschriftensammlung nicht vollzogen werden kann.

Der Vorstand ist befugt, an die Rekurskommission zu gelangen, welche die Suspensivwirkung des Referendumsbegehrens aufheben kann. Die Rekurskommission entscheidet ins-besondere aufgrund der Beurteilung der Ernsthaftigkeit des Referendums, des inhaltlichen Charakters des angefochtenen Beschlusses sowie unter besonderer Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die sich aus der Suspensivwirkung ergeben.

Überprüfung der
Unterschriften

Art. 12

Innert drei Tagen seit der Übergabe sind die Unterschriften vom Vorstand zu überprüfen.

Gegen das Ergebnis kann vom Initianten innert zwei Tagen seit der Mitteilung Rekurs an die Rekurskommission eingelegt werden.

Ergibt diese Prüfung, dass das Erfordernis von 500 bzw. 750 gültigen Unterschriften nicht erfüllt ist, so ist das Referendum bzw. die Initiative nicht zustandegekommen.

D. URNENABSTIMMUNG

I. Allgemeines

Art. 13

Falls das Referendum oder die Initiative zustande gekommen ist, legt der Vorstand innert 2 Tagen seit Vorliegen der Ergebnisse der Unterschriftenprüfung die Abstimmungstage fest. Diese sind innerhalb von 30 Tagen seit der Übergabe der Unterschriften anzusetzen.

II. Urabstimmungsbüro

Wahl und
Zusammensetzung

Art. 14

Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom Vorstand sofort nach Vorliegen der Voraussetzungen ein Urabstimmungsbüro zusammengestellt.

Jede SR-Fraktion ist verpflichtet, eine Person hierfür zu stellen. Dazu stossen je ein Vertreter des SR-Ratsbüros und der GPK des SR sowie 3 Vertreter der Initianten der Unterschriftensammlung.

Weitere erforderliche Mitglieder, werden vom Vorstand bestimmt. Das Büro konstituiert sich selbst und wählt einen Präsidenten.

Aufgaben

Art. 15

Das Urabstimmungsbüro ist für alle organisatorischen Fragen der Urabstimmung zuständig und sorgt für deren ordnungsgemässe Durchführung.

Es redigiert die Abstimmungsfrage, lässt die offiziellen Stimmzettel drucken und sorgt für gehörige und rechtzeitige Bekanntmachung von Zeit, Ort und Frage der Urabstimmung, sowie aller andern die Stimmenden interessierenden Informationen organisatorischer Art.

Es enthält sich jeglicher politischer Stellungnahme zur Sachfrage.

III. Organisation

Urnenstandorte

Art. 16

Anzahl und Standorte der Urnen sind vom Büro nach Absprache mit der Unileitung so zu bestimmen, dass jeder Stimmwilligen/jedem Stimmwilligen die Stimmabgabe möglichst erleichtert wird.

Zeit und Dauer

Art. 17

Die Urnen sind mindestens an drei aufeinanderfolgenden Tagen von 09.45 Uhr bis 16.15 Uhr aufgestellt.

- Ausschluss von Unregelmässigkeiten **Art. 18**
Der Präsident des Büros ist dafür verantwortlich, dass die Urnen vor Beginn der Abstimmung in leerem Zustand verschlossen werden und bis zur Öffnung anlässlich der Auszählung verschlossen bleiben, ebenso dafür, dass die Urnen zwischen den Abstimmungszeiten an sicheren Orten aufbewahrt werden.
- Urnenendienst **Art. 19**
Der Urnenendienst wird ausschliesslich von Angehörigen des Büros nach schriftlichem Plan versehen.
- Offizielle Stimmzettel **Art. 20**
Gültig sind einzig die offiziellen Stimmzettel, die bei den Urnen aufliegen.
- Stimmabgabe **Art. 21**
Die Stimmabgabe ist geheim und persönlich.
Der Stimmzettel ist abzustempeln.
- Stimmausweis **Art. 22**
1 Als Stimmausweis dient der offizielle Stimmausweis der StudentInnenschaft, der bei der Stimmabgabe zu stempeln ist.

E. BRIEFLICHE URABSTIMMUNG

- Grundsatz **Art. 23**
Für die korrekte Durchführung der brieflichen Urabstimmung unter Wahrung des Stimmgeheimnisses ist das Urabstimmungsbüro zuständig. Es kann alle hierzu erforderlichen Massnahmen treffen. Der Termin, bis zu welchem die Stimmzettel auf der StudentInnenschaft eintreffen müssen, wird vom Vorstand nach Absprache mit dem Urabstimmungsbüro bestimmt. Er darf frühestens auf den 20. Tag nach dem Versand des Stimmaterials angesetzt werden.
- Weitere Bestimmungen **Art. 24**
Im übrigen finden die Bestimmungen über die Urabstimmung an der Urne sinngemäss Anwendung.

F. ELEKTRONISCHE ABSTIMMUNG⁷

Grundsatz

Art. 25⁸

1 Die SUB sendet jeder/jedem Abstimmungsberechtigten das Abstimmungsmaterial an ihre/seine auf dem Semesterfragebogen angeführte Mailadresse. Der Versand erfolgt spätestens am zweitletzten Montag vor dem Abstimmungstag.

2 Das Abstimmungsmaterial umfasst:

- a) den Link auf die Abstimmungsseite
- b) eine Anleitung über das Abstimmungsverfahren, einschliesslich benötigter Passwörter
- c) Informationen über den Inhalt der Abstimmung
- d) Positionen der Gruppierungen

Stimmabgabe

Art. 26ix⁹

1 Die Abstimmung erfolgt obligatorisch über die offizielle Abstimmungsseite

2 Es wird sichergestellt, dass jede/jeder Stimmberechtigte(r) maximal einmal wählen kann.

3 Die Abstimmung ist bis 12.00 Uhr am Abstimmungstag vorzunehmen

4 Die Eingabe des persönlichen Passwortes zur bestätigung der Abstimmung ist mit der Abgabe des unterschriebenen Stimmausweises gleichzusetzen.

5 Zu spät getätigte Abstimmungen werden nicht berücksichtigt.

6 Stimmen von Personen mit unvollständigen Angaben werden nicht berücksichtigt.

Geheime Stimmabgabe

Art. 27¹⁰

Es wird sichergestellt, dass Keine Stimmberechtigte(r) mit seiner/ihrer getroffenen Abstimmung identifiziert werden kann.

Zeit und Dauer

Art. 28¹¹

Die elektronische Abstimmung muss mindestens eine Woche möglich sein.

⁷ So geändert vom SR am 07.05.2009

⁸ So geändert vom SR am 07.05.2009

⁹ So geändert vom SR am 07.05.2009

¹⁰ So geändert vom SR am 07.05.2009

¹¹ So geändert vom SR am 07.05.2009

G. AUSZÄHLUNG

Allgemeines

Art. 29

Unmittelbar nach Schluss der Abstimmung wird vom Büro das Ergebnis ermittelt.

Das Büro verfasst zuhanden des Vorstandes einen ausführlichen Bericht über Durchführung und Ergebnis der Abstimmung.

Ermittlung des Mehrs

Art. 30

Bei der Urabstimmung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Gültigkeit einer Stimme entscheidet das Büro insbesondere nach den folgenden Regeln:

- a) Abstimmungszettel sind ungültig, wenn sie nicht amtlich sind
- b) nicht handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- c) den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- d) sachfremde Äusserungen (Bemerkungen, Zeichen etc. enthalten,
- e) nicht abgestempelt sind.

Bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung sind die leeren, nicht aber die andern ungültigen Stimmen mitzuzählen.

Veröffentlichung des Ergebnisses

Art. 31

Der Vorstand veröffentlicht Bericht und Ergebnis so schnell wie möglich in angemessener Weise.

Beweissicherung

Art. 32

Die Stimmzettel und Abstimmungsurkunden sind vom Vorstand bis nach Ablauf der Rekursfrist aufzubewahren.

H. REKURS

Art. 33

Rekurse wegen Verletzung dieses Reglements oder gegen die Gültigkeit der ganzen Ur-abstimmung sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an die Rekurskommission zu richten.

Falls die Rekurskommission den Rekurs für begründet erachtet, stellt sie das richtige Verfahren oder Ergebnis fest oder ordnet die nochmalige Durchführung der Urabstimmung an.

I. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 34¹²

Auf hängige Urabstimmungsverfahren ist dieses Reglement insoweit anzuwenden, als damit keine Beeinträchtigung von erworbenen Rechtspositionen verbunden ist.

Art. 35

Bis zur Schaffung des Stimmausweises dient die gültige Legitimationskarte als Stimmausweis.

J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36¹³

¹² So geändert vom SR am 24.02.2011

¹³ Aufgehoben durch SR Beschluss vom 30.1.2003